



Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 8. September 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zur Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung Zug. Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

In Kürze	2
I. Einleitung	3
1. Ausgangslage	3
2. Rahmenbedingungen und Annahmen	3
2.1. Beibehaltung des Monopols	3
2.2. Beibehaltung der Form der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt	4
2.3. Zielsetzung der Gesetzesrevision	4
II. Gebäudeversicherung Zug	5
1. Entstehung der Gebäudeversicherung Zug	5
2. Wirksamkeit der kantonalen Gebäudeversicherungen	6
3. Solidargemeinschaft der kantonalen Gebäudeversicherungen	6
4. Finanzielle Lage der Gebäudeversicherung Zug	6
5. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Gebäudeversicherung	7
III. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	8
1. Allgemeine Anmerkungen	8
2. Zentrale Anliegen	9
IV. Bemerkungen zum Gesetzesentwurf	11
1. Die wichtigsten Änderungen im Überblick	11
2. Ziffer I: Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	11
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 – 3)	11
2. Titel: Organisation (§§ 4 - 8)	12
3. Titel: Versicherte Gefahren (§§ 9 - 11)	15
4. Titel: Gegenstand und Umfang der Versicherung (§§ 12 - 14)	17
5. Titel: Versicherungsverhältnis	18
6. Titel: Finanzierung	20
7. Titel: Schadenfall	22
8. Titel: Rechtspflege	25
9. Titel: Schlussbestimmungen	25
3. Ziffer II: Änderung bisherigen Rechts	25
4. Ziffer III: Aufhebung von Erlassen	26
5. Ziffer IV: Inkrafttreten	26
V. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen	26
1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	26
2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	26
3. Anpassung von Leistungsaufträgen	26

VI. Zeitplan und Antrag	26
1. Zeitplan	26
2. Antrag	27

In Kürze

Neue Rechtsgrundlagen für die Gebäudeversicherung Zug

Der Kernauftrag der Gebäudeversicherung Zug (GVZG) ist das Versichern von Feuer- und Elementarschäden. Zugleich nimmt sie die kantonalen Aufgaben in den Bereichen Brandschutz und Feuerwehr wahr. Diese Aufträge der GVZG sollen präzisiert und zeitgemäss abgebildet werden. Die Gebäudeversicherung Zug wird neu strukturiert, was eine Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung nötig macht. Das Monopol und die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt der GVZG haben sich bewährt; daran wird festgehalten. Im Versicherungsbereich sollen punktuelle, aber wichtige Anpassungen erfolgen.

Aufgrund des Strukturwandels und der Bautätigkeit im Kanton Zug haben sich die Risiken und damit die Anforderungen an die GVZG verändert. Die heutige Organisationsstruktur genügt den Anforderungen an eine moderne Geschäftsführung nicht mehr und muss angepasst werden. Das Monopol und die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt der GVZG haben sich bewährt, daran ist festzuhalten.

Neue Organisationsstruktur der Gebäudeversicherung

Künftig soll die strategische Ausrichtung der Gebäudeversicherung von einem fachkundigen Verwaltungsrat festgelegt werden. Der Regierungsrat wird sich bei der Wahl der Mitglieder auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Verwaltungsrats achten. Dabei obliegen dem Regierungsrat zwar in erster Linie Aufsichtsfunktionen. Er nimmt aber weiterhin eine eingeschränkte Steuerungsfunktion durch die Budgetgenehmigungskompetenz wahr. Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung des Geschäfts. Die Revisionsstelle ist schliesslich für die ordentliche Prüfung der Jahresrechnung zuständig.

Aktualisierung des Versicherungsbereichs

Mit dem totalrevidierten Gesetz über die Gebäudeversicherung werden auch im Bereich der Versicherung einige wichtige Aktualisierungen vorgenommen: So wird die Deckung für Schäden durch Meteore nicht mehr versichert. Gebäudeschäden infolge von Sprengungen oder abstürzenden Luftfahrzeugen sollen nur gedeckt werden, wenn das entsprechende Unternehmen oder dessen Haftpflichtversicherung nicht für den Schaden einsteht. Tendenziell steigt seit vielen Jahren die Elementarschadenbelastung; für neue Formen von Rückversicherung und gemeinschaftlicher Versicherung durch die kantonalen Gebäudeversicherungen ist eine klare rechtliche Grundlage zu schaffen.

Vollständige Integration des kantonalen Feuerschutzes in die Gebäudeversicherung Zug

Im Bereich des Feuerschutzes und der Feuerwehr sind organisatorisch die gleichen Vorgaben umzusetzen, damit die Aufgabe der Prävention, der Intervention und der Versicherung effizient umgesetzt werden können. Feuerschutz und Feuerwehr haben im Kanton Zug ein hohes Niveau. Das soll weiterhin gewahrt bleiben. Der kantonale Feuerschutz wird vollständig in die Gebäudeversicherung Zug integriert. Der Regierungsrat soll anhand von Gesetz und Verordnung das politisch Wünschbare vorgeben. An der Gebäudeversicherung ist es dann, diese Vorgaben zu realisieren und Schwerpunkte zu setzen.

I. Einleitung

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Zug stammt vom 20. Dezember 1979. Es hat sich inhaltlich und konzeptionell grundsätzlich bewährt. Seither hat sich die Ausgangslage für die Gebäudeversicherung Zug (GVZG) geändert. Der Strukturwandel und die Bautätigkeit im Kanton Zug haben die GVZG vor neue Risiken und Herausforderungen gestellt. Insbesondere die heutige Organisationsstruktur vermag den Anforderungen an eine moderne Geschäftsführung mit einem Budget von über 25 Mio. Franken nicht zu genügen.

Das Gesetz muss angepasst werden, um die Voraussetzungen für eine moderne Verwaltungsorganisation und einen modernen Versicherungsbetrieb zu schaffen. So muss die Aufgabenteilung zwischen Aufsichtsinstanz, der strategischen und der operativen Führung und der Revisionsstelle neu geregelt werden. Auch der Kernauftrag entspricht nicht mehr den heutigen Aufgaben der Gebäudeversicherung und verlangt nach einer Präzisierung im Gesetz.

Im Rahmen der jährlichen Rechnungsprüfung unterbreitete der Sicherheitsdirektor den Vorschlag, das Gebäudeversicherungsgesetz einer Totalrevision zu unterziehen. Dem entsprechenden Aussprachepapier stimmte der Regierungsrat am 12. Juni 2012 zu.

2. Rahmenbedingungen und Annahmen

2.1. Beibehaltung des Monopols

Die Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) hält das Monopol für die Gebäudeversicherung fest. Gemäss § 14 KV sind die Gebäude im Rahmen des Gesetzes gegen Brand- und Elementarschäden bei der kantonalen Gebäudeversicherung zu versichern. Verschiedene Aspekte sprechen für die Beibehaltung des auf Verfassungsebene festgehaltenen Monopols:

- Das Monopol ist Garant für die Solidarität, indem ein vernünftiger und tragbarer Risikoausgleich zwischen guten und schlechten Risiken ermöglicht wird. Bei schlechten Risiken kann zudem hoheitlich präventiv eingewirkt werden.
- Versicherung und hoheitliche Präventionsaufgaben werden gebündelt.
- Die Prämien sind geringer wie bei den privaten Versicherungen, da keine Vertriebskosten entstehen.
- Überschüsse können den Versicherten in Form von Prämienenkungen oder –rückvergütungen zurückerstattet werden.
- Es brauchen keine Gewinne an Gesellschafter wie in privatrechtlichen Gesellschaftsformen ausgerichtet werden.
- Der Verbund der kantonalen Gebäudeversicherungen ermöglicht einen effizienten, interkantonalen Risiko- und Rückversicherungsausgleich.

Zusammenfassend führt das Gebäudeversicherungsmonopol aufgrund der traditionellen Verbindung von Versicherung mit Schadenvorsorge und Schadenbekämpfung zu einem konkurrenzlosen Preis-Leistungs-Verhältnis und grosser wirtschaftlicher Effizienz. Die tiefere Schadenbelastung ist vor allem auf die Verbindung von Vorsorge, Intervention und Versicherung unter einheitlicher Leitung und den daraus entstehenden Synergien zurückzuführen.

Das Monopol ist in weiteren 18 Kantonen unumstritten. Es wurde als solches auch im Rahmen des Abkommens vom 10. Oktober 1989 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und

der EWG betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (SR 0.961.0) und in den weiteren Verträgen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit als Ausnahme anerkannt. Das verfassungsrechtliche Monopol (§ 14 KV) bildet folglich eine der Rahmenbedingungen für die Totalrevision der Rechtsgrundlagen der Gebäudeversicherung.

2.2. Beibehaltung der Form der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt

Die Gebäudeversicherung Zug ist heute als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit konzipiert. Als Alternative könnte eine spezialgesetzliche oder eine privatrechtliche Aktiengesellschaft oder eine Genossenschaft oder die vollständige Integration der Gebäudeversicherung in die Verwaltung erwogen werden. Bei der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft müsste sich der Kanton an der Verwaltung beteiligen und eine subsidiäre Haftung (Staatsgarantie) übernehmen, um die Gebäudeversicherung weiterhin dem kantonalen Recht unterstellen und die Anwendbarkeit des Aktienrechts ausschliessen zu können (Art. 763 Abs. 1 OR; SR 220). Das Haftungsrisiko des Kantons könnte folglich – im Gegensatz zur öffentlich-rechtlichen Anstalt – nicht wie erwünscht eingeschränkt werden. Aufgrund der Mitwirkungspflicht des Kantons an der Verwaltung der Gebäudeversicherung Zug wäre diese Rechtsform zudem ungeeignet, um die Gebäudeversicherung als unternehmerisch selbständige juristische Einheit zu etablieren.

Die Rechtsform der privatrechtlichen Aktiengesellschaft würde sich schlecht mit dem Konzept der hoheitlichen Aufgaben und insbesondere dem Monopol vertragen. Auch die Genossenschaft wäre keine Alternative. Bei dieser Rechtsform würde der Kanton die Stimmenmehrheit verlieren und somit die Kontrolle über die Gebäudeversicherung abtreten müssen. Denn jede Genossenschafterin und jeder Genossenschafter verfügt kraft Gesetzes nur über eine Stimme.

Der Vollständigkeit halber ist auch auf die Variante hinzuweisen, dass die Gebäudeversicherung ganz in die Verwaltung integriert werden könnte. Abgesehen davon, dass im Laufe der letzten Jahrzehnte alle Kantone mit kantonalen Gebäudeversicherungen von diesem Modell abgerückt sind, könnte damit das Ziel einer unternehmerisch selbständigen juristischen Einheit sowie die Einschränkung der Haftung des Kantons nicht erreicht werden.

Wenn man das Gebäudeversicherungsmonopol bejaht, ist konsequenterweise eine öffentlich-rechtliche Organisationsform zu wählen. Alle Anliegen an die Organisationsform einer privaten Gesellschaft können in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt sogar flexibler realisiert werden. Die privatrechtlichen Gesellschaftsformen sind auf private, unternehmerische Tätigkeiten ausgerichtet, die letztlich den Gewinn zugunsten der Aktionäre oder Genossenschafter bezwecken. Die Gebäudeversicherung als öffentlich-rechtliche Anstalt hingegen will in finanzieller Hinsicht die Sicherheit der Gebäudeversicherung garantieren und, wenn diese erreicht ist, die Prämien so anpassen, damit die Institution gesichert bleibt. Die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt hat sich für die Gebäudeversicherung Zug bewährt und soll deshalb auch beibehalten werden. Als ausgegliederte Verwaltungseinheit kann sie ihre Aufgaben selbständig wahrnehmen und haftet für ihre Verbindlichkeit.

2.3. Zielsetzung der Gesetzesrevision

Das Hauptziel der Gesetzesrevision liegt in der Präzisierung des Auftrags der GVZG sowie in der Neuordnung und klaren Festlegung von Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung sowie der Aufgaben- und Gewaltenteilung zwischen Parlament, Regierung, Aufsicht, strategischer und operativer Führung sowie einer Funktion mit externer und interner Revision.

Der Auftrag der GVZG soll sich weiterhin auf die Kernthemen Gebäudeversicherung und Prävention in den Bereichen Feuer- und Elementarschäden und Schadenprävention und Intervention konzentrieren. Für diese Kernaufgaben sowie für gewisse erlaubte, aber zu definierende Nebentätigkeiten soll die GVZG mehr Selbständigkeit mit unternehmerischem Freiraum erhalten. Dieser Freiraum soll auch genutzt werden, um die Risikoexponierung der GVZG als geografisch eingeschränkten Einspartenversicherer zu reduzieren. Nicht in Frage kommt hingegen die Ausweitung der Versicherung auf zusätzliche Versicherungszweige (Wasserschaden- oder Fahrhabeversicherung oder dergleichen), da dadurch ein Eingriff in den privaten Versicherungsmarkt erfolgen würde.

Die Aufgaben- und Gewaltenteilung soll sich an einer modernen Verwaltungsorganisation orientieren, in Anlehnung an das neue Aktienrecht und das neue Versicherungsaufsichtsgesetz. In diesen Bundesgesetzen wurden bezüglich Aufgaben- und Gewaltenteilung, Organisation, Vorgaben zu Risikomanagement und internem Kontrollsystem in Versicherungsgesellschaften neue Massstäbe gesetzt. Diese können mit Mass auch für eine kleine, öffentlich-rechtliche Anstalt wie die GVZG sinnvoll umgesetzt werden.

Die zuständigen Führungsorgane der GVZG sollen zur Wahrnehmung der unternehmerischen Selbständigkeit die nötigen Führungsinstrumente zur gesamtheitlichen Steuerung der GVZG erhalten. Der Regierungsrat verfügt über eingeschränkte Steuerungsmechanismen sowie als Aufsichtsorgan über die entsprechenden Kontrollinstrumente.

Generell zu beachten sind langfristige Statistiken und Risikoüberlegungen, die sich aus den Daten aller kantonalen Gebäudeversicherungen ergeben. Annäherungswerte stehen aus den Finanzstatistiken der Gebäudeversicherungen und aus den Berechnungen des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes (IRV) zur Verfügung. Dem Kanton, als Eigner der GVZG, obliegt diese Kernaufgabe mit dem Ziel, die langfristige Sicherung der Zahlungsfähigkeit der GVZG zu erhalten und die Leistungspflicht aus allen künftig entstehenden Schadenfällen direkt über die GVZG erfüllen zu können. Dieses Ziel soll im Marktvergleich bei günstigen Prämien und unter Wahrung einer angemessenen Solidarität erreicht werden. Es besteht jedoch keine Staatsgarantie oder erweiterte Haftung des Kantons für Verpflichtungen der GVZG. Im neuen Gesetz sollen auch keine weiterführenden Verpflichtungen oder Garantien des Kantons eingeführt werden. Die technischen Rückstellungen sowie das Eigenkapital der GVZG sind Mittel, die allein von den Versicherten finanziert werden. Die GVZG hat diese Gelder im Auftrag des Gesetzgebers als öffentlich-rechtliche, selbständige juristische Einheit effizient zu verwalten.

II. Gebäudeversicherung Zug

1. Entstehung der Gebäudeversicherung Zug

Die erste öffentlich-rechtliche «Brandversicherung» wurde 1805 im Kanton Aargau gegründet. Vorbild waren die Feuerkassen im österreichischen Kaiserreich, zu welchem bis 1803 das Fricktal gehört hatte. Innerhalb von 10 Jahren entstanden in 14 weiteren Kantonen gleichartige Versicherungseinrichtungen. Die Gebäudeversicherung des Kantons Zug war die letzte der 14 Gebäudeversicherungen, welche in der Mediationszeit (1803 bis 1813) gegründet wurden. Bei der Gründung der Gebäudeversicherung im Kanton Zug konnten somit konkrete Erfahrungen der Nachbarkantone Aargau, Zürich und Luzern verwertet werden. Der Hauptverdienst an der Entstehung kam dem damaligen Pannerherrn Franz Josef Müller zu. Nach der Gründung der «Feuer-Assekuranz», deren erster Präsident Franz Josef Müller war, stimmten nach und nach auch jene Gemeinden dem Beitritt zur neuen Versicherung zu, die zunächst Widerstand geleistet hatten. Innert kurzer Zeit setzte sich die Idee der obligatorischen Gebäudeversicherung

durch. Am 2. Mai 1813 stimmte die ordentliche Landsgemeinde der Gründung der Gebäudeversicherung zu. In mehreren Revisionen wurde im 19. Jahrhundert das Gesetz angepasst. Das Monopol wurde 1855 eingeführt und der Abschluss von Zusatzversicherungen verboten; gleichzeitig wurde das Schätzungswesen neu geordnet und vereinheitlicht. 1934 wurde die Elementarschadendeckung ohne Prämienhöhung in die Feuerversicherung eingeschlossen. 1943 wurde die Mietverlustversicherung für Wohnräume und mit der letzten Totalrevision von 1979 die Neuwertversicherung eingeführt.

2. Wirksamkeit der kantonalen Gebäudeversicherungen

Die Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherung wurde in mehreren Katastrophenjahren wie 1999 und 2005 eindrücklich bewiesen. In diesen beiden Jahren wurden durch die kantonalen Gebäudeversicherungen, durch ihre Rückversicherung und die Interkantonale Risikogemeinschaft insgesamt 1,9 Mia. Franken Elementarschäden gedeckt. Die versicherten Elementarschäden im Gebiet der Gebäudeversicherung wurden ohne obere Limitierung pro Ereignis zum Neuwert vergütet. Demgegenüber haben vergleichbare Naturkatastrophen in Deutschland und Österreich wiederholt massive staatliche Leistungen an unterversicherte Geschädigte notwendig gemacht. In den Gebäudeversicherungskantonen wurden vergleichbare Gebäudeschäden ohne Beanspruchung von Steuermitteln oder Spendengeldern wirtschaftlich vollständig und rasch bewältigt.

3. Solidargemeinschaft der kantonalen Gebäudeversicherungen

Die kantonalen Gebäudeversicherungen haben im Jahr 1910 den Interkantonalen Rückversicherungsverband (IRV) gegründet, um die spezifischen Rückversicherungsbedürfnisse der Gebäudeversicherungen zu günstigen Bedingungen abzudecken. Eine besondere Gefahrengemeinschaft, welche im Rahmen des IRV anfangs der 1990er Jahre entwickelt und aufgebaut worden ist, bildet die Interkantonale Risikogemeinschaft für Elementarschäden (IRG) der kantonalen Gebäudeversicherungen. Die IRG ermöglicht den kantonalen Gebäudeversicherungen im Unterschied zu den privaten Sachversicherungen ohne Deckungsbegrenzung für Elementarschäden aufzukommen. Sie enthält Elemente einer aktiven Rückversicherung und ist ein gegenseitiges Leistungsversprechen der im IRV zusammengeschlossenen Gebäudeversicherungen, ohne dass dafür jedoch eine Prämie bezahlt werden muss. Der Grundgedanke besteht darin, dass die kantonalen Gebäudeversicherungen sich gegenseitig, proportional zu ihrem Versicherungskapital, solidarische Unterstützung leisten, wenn der Jahresschaden im Bereich der Elementarschadenversicherung, die für jede einzelne Gebäudeversicherung individuell berechnete Grossschadengrenze übersteigt.

4. Finanzielle Lage der Gebäudeversicherung Zug

Die GVZG finanziert aus Prämien und Kapitalerträgen den Aufwand für die Versicherung und aus den Präventionsbeiträgen der Hauseigentümer die Aufwendungen für den Feuerschutz. Die finanzielle Situation der GVZG ist grundsätzlich gesund und dank der Rückversicherung beim Interkantonalen Rückversicherungsverband und durch die Interkantonale Risikogemeinschaft (IRG) aller kantonalen Gebäudeversicherungen langfristig durchaus gesichert. Die GVZG ist ausreichend, aber nicht übermässig kapitalisiert.

Im Jahr 2013 hat die GVZG 24 638 Gebäude versichert, welche ein Versicherungskapital von 44,05 Mrd. Franken ausmachen. Der Prämienertag machte 23,24 Mio. Franken aus. Die Einheitsprämie betrug im Jahr 2012 noch 55 Rappen pro 1000 Franken Versicherungskapital; ab 1. Januar 2013 wurde sie auf 60 Rappen pro 1000 Franken Versicherungskapital erhöht.

Die GVZG weist per Ende 2013 ein Gesamtvermögen von 55,8 Mio. Franken aus. Als risikotragendes Kapital (allgemeine Reserve, Bewertungsreserven von Anlagen, Rückstellung IRG-Risiken, technischer Schadenausgleich) ergibt sich somit ein Betrag von 97,06 Mio. Franken.

Die Prämie lag gemäss Finanzstatistik der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) 12 % über dem Durchschnitt (48,0 Rappen pro 1000 Franken Versicherungskapital). Ein Vergleich mit den übrigen Gebäudeversicherungen ist insofern nicht aussagekräftig, als einzig die rund elfmal grössere Gebäudeversicherung Zürich eine Einheitsprämie kennt und die übrigen Gebäudeversicherungen Risikoprämien erheben.

Die Schadenintensität (Verhältnis der Feuer- bzw. Elementarschäden zum Versicherungskapital) liegt für die Feuergefahren im Durchschnitt der letzten 10 Jahre ziemlich genau im Mittel der Gebäudeversicherungen, bei den Elementarschäden ist der Durchschnitt leicht unter dem gesamtschweizerischen Mittel. Die Schwankungen der Elementarschadenbelastung jedoch sind enorm. Die Unwetter im August 2005 führten im ganzen Kanton zu Gebäudeschäden von 13,6 Mio. Franken; im Jahr 2011 machte die Gesamtschadenhöhe bei den Elementarereignissen 8,33 Mio. Franken aus, wobei ein Hagelzug im Juli 2011 90 % der Schadenfälle und der Schadenssumme im Elementar ausmachten. Die Elementarschäden lagen 2013 mit 9,14 Mio. Franken nochmals leicht höher als 2011. Die landesweiten Unwetter führten dazu, dass die GVZG zwischen 2006 und 2013 insgesamt 5,95 Mio. Franken aus der laufenden Rechnung als Beitragsverpflichtung an die Interkantonale Risikogemeinschaft (IRG) leisten musste. Die Elementarschadenzahlungen zwischen 2005 und 2013 machten 46,44 Mio. Franken aus (Anteil Rückversicherung: 1,4 Mio. Franken). Im gleichen Zeitraum (2005 bis 2013) hat der Aufwand für Feuerschadenzahlungen 47,17 Mio. Franken betragen (Anteil Rückversicherung: 23,4 Mio. Franken). Der Nettoaufwand für Schadenzahlungen inklusive der IRG-Schäden hat in dieser Zeit rund 74,76 Mio. Franken betragen.

Im gleichen Zeitraum schmälerte die negative Entwicklung der Kapitalmärkte den Ertrag der GVZG aus Finanzanlagen stark; eine Änderung haben erst die Jahre 2012 und 2013 gebracht. Die Rückversicherungsprämien für Feuer- und Elementarschäden sind massiv angestiegen, nämlich von 4,6 Mio. auf 6,58 Mio. Franken im Jahr 2013. Tendenziell werden die Prämien für die Rückversicherung in den nächsten Jahren auch bei gleichbleibendem Selbstbehalt infolge der Häufung von Schadenereignissen ansteigen. Die Gebäudeversicherung verfügt nicht über ausreichende Reserven, um im Rückversicherungsverhältnis einen höheren Selbstbehalt zu tragen und auf diese Weise Rückversicherungsprämien zu sparen, bzw. um den zu erwartenden Anstieg der Rückversicherungsprämien zu reduzieren. Erst nachhaltig höhere Reserven würden der Gebäudeversicherung diesen Handlungsspielraum erlauben. Mit der moderaten Prämienhöhung um 0,05 Promille (in Kraft getreten per 1. Januar 2013) können mittelfristig die benötigten Rückstellungen gebildet werden. Die Gebäudeversicherung wird den Schadenverlauf verfolgen und einen allfälligen Bedarf, der eine Erhöhung der Prämien erfordern würde, in drei bis fünf Jahren neu beurteilen. Sollte sich in dieser Zeit zeigen, dass die Entwicklung anders verläuft als erwartet, z.B. weil der Schadenverlauf und/oder die Risikoprämien zu höheren Belastungen führen, so ist die Prämienstrategie unter diesen Gesichtspunkten neu zu beurteilen. Die Prämienpolitik soll kontinuierlich erfolgen und das Ziel der Äufnung eines Reservefonds soll sachte, aber gezielt angegangen werden.

5. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Gebäudeversicherung

Die Gebäudeversicherung entfaltet in ihrem kantonalen Wirkungsbereich bedeutende volkswirtschaftliche Wirkungen.

Werden Schäden an Gebäuden infolge von Feuer oder Elementargefahren wieder behoben, übernimmt die Gebäudeversicherung die Kosten zum Neuwert, sofern der Zeitwert über 30 % liegt. Diese Regelung ermutigt Geschädigte zum Wiederaufbau zerstörter Gebäude, auch wenn deren Zeitwert beträchtlich unter dem Neuwert lag. Durch die Neuwertversicherung fließen jährlich Schadenzahlungen von rund 10,5 Mio. Franken (Durchschnitt der letzten 10 Jahre) als Investitionen in die Wiederherstellung zerstörter Bausubstanz.

Durch das Versicherungsobligatorium und die unbegrenzte Leistungspflicht der GVZG entstehen auch bei grossen Schadenfällen für die Gebäudeeigentümer keine Notlagen aus dem Verlust der Bausubstanz.

Die GVZG ist von Gesetzes wegen verpflichtet, im Schadenfall zuerst die Grundpfandgläubiger zu befriedigen. Dieser Schutz bleibt auch dann bestehen, wenn der Gebäudeeigentümer die Prämie nicht bezahlt hat.

Die GVZG richtet jährlich Beiträge von durchschnittlich über 800 000 Franken für den vorbeugenden Brandschutz und über 2,2 Mio. Franken für Wasserversorgung und Feuerwehren auf.

Die GVZG tätigt alle Kapitalanlagen über im Kanton tätige Banken. Sämtliche Immobilienanlagen sind im Kanton Zug investiert.

III. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

1. Allgemeine Anmerkungen

Nach der ersten Lesung der Vorlage im Regierungsrat wurde bei allen Einwohnergemeinden, den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, der Datenschutzstelle, beim Gewerbeverband, bei der Zuger Wirtschaftskammer, beim Hauseigentümerverband Zugerland (HEV), beim BauForum Zug, bei der Zuger Treuhändervereinigung, beim Baumeisterverband Zug, beim Mieterinnen- und Mieterverband Kanton Zug, beim Gewerkschaftsbund des Kantons Zug und bei der Finanzkontrolle des Kantons Zug ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Die Einwohnergemeinde Unterägeri, die Alternative - die Grünen Zug, die SP des Kantons Zug und die Grünliberale Partei Kanton Zug, das BauForum, die Zuger Treuhändervereinigung, der Baumeisterverband, der Mieterinnen - und Mieterverband und der Gewerkschaftsbund verzichteten auf eine Stellungnahme. Sechs Vernehmlassungsadressaten verzichteten auf Anregungen, so dass schliesslich 12 Stellungnahmen in die Berichterstattung einfließen.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen grundsätzlich die Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung. Die SVP erkennt wenig Neues gegenüber dem bisherigen Gesetz. Die CVP begrüsst mit gewissen Restbedenken die Totalrevision. Für die FDP. Die Liberalen bedarf es einer besonderen Begründung und Rechtfertigung, weshalb eine Aufgabe durch den Staat wahrgenommen wird, welche auch durch Private wahrgenommen werden kann. Die Einwohnergemeinde Baar wirft die Frage auf, ob eine Totalrevision des Gesetzes wirklich notwendig geworden ist, da ja nur klar abgrenzbare Themen (punktuell wichtige Anpassungen) präzisiert und zeitgemäss abgebildet werden.

2. Zentrale Anliegen

a. Rechtfertigung des Monopols

Die FDP. Die Liberalen fordern eine besondere Begründung, wieso eine Aufgabe durch den Staat wahrgenommen werden soll, wenn auch Private dazu in der Lage seien. Das Monopol für die Gebäudeversicherung wird in der Verfassung des Kantons vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) festgehalten. Wie in Kapitel 2.1 aufgeführt, bringt dieses den Versicherten ein vorteilhaftes Preis-Leistungs-Verhältnis. Zudem ermöglicht es einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Risiken im Sinne der Solidarität der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer. Eine Preisvergleich zwischen der Gebäudeversicherung Zug und acht privaten Versicherungsanbietern zeigte auf, dass die Prämien der privaten Anbieter durchschnittlich über 80 % teurer ausfallen. Die Marktanalyse erfolgte 2011 im Auftrag der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen und verglich die Prämien der GVZG mit den Offerten privater Versicherungsgesellschaften für fünf unterschiedliche Objekte.

Das Monopol besteht in allen 18 Kantonen, welche über eine kantonale Gebäudeversicherung verfügen. Neuerdings sind zudem im Kanton Schwyz politische Bestrebungen im Gange um ebenfalls ein Monopol einführen zu können¹.

b. Kompetenzregelung zwischen dem Kanton und der GVZG

Die SVP attestiert der Vorlage, dass sie eine klare Aufgaben- und Kompetenzregelung zwischen Kanton und GVZG vorsehe, sieht aber darin eine zu grosse Verlagerung der Kompetenzen hin zur GVZG und weg von der Politik. Die kantonale Feuerpolizei soll gemäss SVP nicht in die GVZG integriert werden.

Der kantonale Brandschutz ist bereits seit Jahren bei der GVZG integriert. Die gesetzliche Grundlage für diese Tätigkeiten bildet das Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21). Die Arbeitsplätze sind im Haus der GVZG und sämtliche Aufwände (Arbeitsplätze, Löhne etc.) werden durch die GVZG finanziert. Mit der Revision werden die heutigen Strukturen beibehalten. Die Revision führt folglich die heute gelebte Praxis mit dem AFS als Abteilung Brandschutz innerhalb der GVZG rechtlich nach.

c. Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt

Einzig der HEV Zugerland favorisiert anstelle einer öffentlich-rechtlichen Anstalt eine privatrechtliche Aktiengesellschaft analog der Zuger Spital AG. Sowohl das Monopol als auch der Brandschutz aufgrund seines hoheitlichen Aufgabengebiets benötigen massgeschneiderte Regelungen. Das Aktienrecht könnte diesen Bedarf nicht abdecken, weshalb eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft unter Ausschluss des Aktienrechts gegründet werden müsste. Dies wiederum hätte eine subsidiäre Staatshaftung zur Folge. Das Haftungsrisiko des Kantons könnte folglich nicht wie gewünscht ausgeschlossen werden.

d. Ausweitung der Tätigkeiten der Gebäudeversicherungen auf weitere Versicherungszweige

Die Einwohnergemeinde Menzingen regt die Prüfung einer (zusätzlichen) Privatversicherungsgesellschaft an, analog der Gebäudeversicherung Bern. Die Ausweitung der Tätigkeiten der Gebäudeversicherung auf weitere Versicherungszweige würde tief in den privaten Versicherungsmarkt eingreifen. Da dem Monopol eine stark wettbewerbsverzerrende Wirkung attestiert wird, ist die Ausweitung des Kerngeschäfts der Gebäudeversicherer auf weitere Versiche-

¹ Postulat vom 17. Dezember 2014 (P 16/14): Prüfung Kantonale Gebäudeversicherung

rungsdienstleistungen gesamtschweizerisch sehr umstritten. Zudem müssten grosse Summen als Startkapital zur Verfügung stehen, um neue Geschäftsfelder erfolgreich bearbeiten zu können. Einzig sehr grosse Gebäudeversicherung sind heute in der Lage, entsprechendes Geld einzubringen.

e. Notwendigkeit des Verwaltungsrats

Einzig die SVP des Kantons Zug erachtet das Einrichten eines Verwaltungsrats als unnötig. Sollte an diesem Konzept festgehalten werden, so beantragt sie die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats durch den Kantonsrat. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die strategischen (Verwaltungsrat) und die operativen Aufgaben (Geschäftsführung) getrennt voneinander wahrzunehmen sind. Diese Gewaltenteilung entspricht im Übrigen der heute gängigen Organisationsstruktur einer Gebäudeversicherung. Da der Regierungsrat die Funktion einer Aufsichtsbehörde wahrnimmt, soll er auch als Wahlbehörde agieren.

f. Einsitz des Regierungsrats im Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung

Die Einwohnergemeinden Cham, Risch und Hünenberg beantragen die Einsitznahme der zuständigen Regierungsrätin oder Regierungsrats im künftigen Verwaltungsrat. Ebenso befürworten sie die Übernahme des Präsidiums durch diese oder diesen. Nach Ansicht des Regierungsrats soll sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrats am fachlichen Knowhow der Mitglieder orientieren, was den Einsitz eines Regierungsrats im Verwaltungsrat jedoch nicht per se ausschliesst.

g. Budgetkompetenz

Die Einwohnergemeinde Hünenberg und der HEV Zugerland sind der Meinung, dass die Genehmigung des Budgets beim Verwaltungsrat anzusiedeln sei, da derselbe ja auch für die strategische Ausrichtung der Gebäudeversicherung zuständig sei. Ein Blick auf vergleichbare selbständige öffentliche-rechtliche Anstalten zeige, dass es ein unübliches Regelkonstrukt sei, wenn diese Kompetenz beim Regierungsrat angesiedelt werde. Die SVP hingegen will das Budget durch den Kantonsrat genehmigen lassen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass er weiterhin über eine eingeschränkte Steuerungsfunktion gegenüber der Gebäudeversicherung verfügen sollte, weshalb er auch das Budget genehmigen sollte.

h. Weitergabe von Schätzungswerten

Der HEV Zugerland moniert, dass keine Schätzungswerte weitergegeben werden dürfen. Der entsprechende Paragraph wurde ergänzt.

i. Höchstwert der Entsorgungskosten nach einem Schadenfall

Die Einwohnergemeinde Baar fragt nach, ob 10 Prozent der Schadensumme für die Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten noch ausreichen. Die interne Analyse zeigt auf, dass die 10 Prozent in letzter Zeit teilweise nur noch knapp gereicht haben. Das Referenzprodukt sieht maximal 15 Prozent Entsorgungskosten vor. Mit der Anpassung auf der Prozentzahl auf 15 werden nicht automatisch höhere Kosten generiert, da Abbruch und Entsorgung jeweils von mindestens zwei Firmen offeriert werden müssen.

j. Subsidiäre Anwendung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag
(Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1)

Die CVP wirft die Frage auf, die subsidiäre Anwendung des VVG in Erwägung zu ziehen. Da das VVG nicht auf die Anliegen der Gebäudeversicherungen ausgelegt ist, würde dies zu einer unklaren Rechtslage führen. Es wird deshalb auf eine Aufnahme eines Hinweises verzichtet.

IV. Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

1. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Der Revisionsentwurf behält die bewährten Elemente des geltenden Gesetzes bei. Insbesondere soll die Gebäudeversicherung weiterhin in der Form der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt betrieben werden und im bisherigen Umfang die Gebäude im Monopol versichern. Es werden schwergewichtig folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Aufgaben und Befugnisse der Organe der GVZG werden in den Grundzügen auf Gesetzesstufe geregelt.
- Die Bestimmungen über das Versicherungsverhältnis werden den heutigen Gegebenheiten angepasst: Die Gebäude sind von Gesetzes wegen ab Baubeginn versichert.
- Schäden infolge des Niedergangs von Meteoriten sind aus der Rückversicherung ausgeschlossen; sie sind demzufolge auch aus der Versicherungsdeckung auszuschliessen.
- Der Grundsatz der Einheitsprämie wird beibehalten. Die Versicherungsprämien und die Reserven werden jedoch nach versicherungstechnischen Kriterien festgelegt und periodisch überprüft.
- Die Gebäudeversicherung wird für Anlageinvestitionen vom Geltungsbereich des Submissionsrechts ausgenommen.
- Das Amt für Feuerschutz wird in die Gebäudeversicherung integriert, und die Brandverhütung und Brandbekämpfung wird unter die einheitliche Leitung der GVZG gestellt.
- Im Interesse der besseren Lesbarkeit des Gesetzes wird der Text neu strukturiert und formal totalrevidiert.

2. Ziffer I: Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 – 3)

§ 1 Gebäudeversicherung Zug

Absatz 1 ist gegenüber § 1 des geltenden Gesetzes inhaltlich unverändert, wurde sprachlich aber vereinfacht.

Mit Absatz 2 wird die Gebäudeversicherung - analog der Zuger Pensionskasse - vom Geltungsbereich des Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz; BGS 611.11) ausgenommen. Die Ausnahme ist geboten, da die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes nicht auf einen Versicherungsbetrieb ausgerichtet sind. Insbesondere die Bestimmungen zur Rechnungslegung, zur Revisionsstelle, zur Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung werden unterschiedlich zum Finanzhaushaltsgesetz geregelt. Bei einer Anwendbarkeit des Finanzhaushaltsgesetzes müssten mehr Ausnahmen im Gebäudeversicherungsgesetz aufgenommen werden, als Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes zur Anwendung gelangten.

Bereits das geltende Recht berücksichtigte diesen Umstand und gab dem Regierungsrat die Kompetenz, ein vom Finanzhaushaltsgesetz abweichendes Rechnungslegungsmodell zu bestimmen (§ 2^{bis} Gesetz über die Gebäudeversicherung). Der Regierungsrat erklärte auf dieser Basis das Rechnungsmodell Swiss GAAP FER 41 (Branchenstandard für Gebäude- und Krankenversicherer) für anwendbar. Dieses Rechnungsmodell wird von der Gebäudeversicherung auch unter neuem Recht beibehalten werden. Die Kompetenz zur Festlegung des Rechnungsmodells soll auch künftig beim Regierungsrat verbleiben (siehe § 5 Abs. 2 Bst. f).

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Bestimmung umschreibt die beiden Grundgedanken der öffentlichen Gebäudeversicherung: Erstens soll eine möglichst umfassende Feuer- und Elementarschadenversicherung gegen eine angemessene Prämie gewährt werden (Abs. 1). Dabei bedeutet «umfassende» Versicherung, dass möglichst viele Risiken gedeckt und möglichst wenige ausgeschlossen werden sollen: Ausgeschlossene Risiken sollen dann, wenn dies technisch möglich und finanziell tragbar ist, wenigstens teilweise in die Versicherung eingeschlossen werden können (vgl. dazu die Bemerkungen zu § 11 Abs. 2). Wie ausgeführt, ist nicht beabsichtigt, dass die GVZG andere Versicherungen als die Feuer- und Elementarschadenversicherung im bisherigen Umfang betreibt. Zudem soll die Versicherungsleistung grundsätzlich ausreichen, damit der Eigentümer ein beschädigtes oder zerstörtes Gebäude nach einem Schadenfall wieder herstellen oder aufbauen kann (Abs. 2).

Der enge Zusammenhang zwischen Versicherung einerseits sowie Brandschutz und Brandbekämpfung andererseits soll auch im Gesetz abgebildet werden (Abs. 3). Aufgabe der Gebäudeversicherung war schon bisher die Führung des Amtes für Feuerschutz. Die kantonalen Aufgaben sind die Prävention und die Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden. Dazu gehört u.a. die Beratung von Privaten und institutionellen Bauherrschaften im Rahmen von Gesuchen und Bewilligungsverfahren. Die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben und die Aufgabenverteilung auf Kanton und Gemeinden sind im Gesetz über den Feuerschutz geregelt. Gewisse Anpassungen sind durch die Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes nötig (vgl. die Erläuterungen zu den Änderungen bisherigen Rechts auf S. 25).

Im Bereich der Elementarschadenverhütung stehen die Aufklärung und Information der Versicherten im Vordergrund. Die Gefährdung ist von der Lage des Gebäudes und der entsprechenden besonderen Gefahr abhängig (Hochwasser, Überschwemmung). Elementarschäden können häufig mit geringem Aufwand verhindert oder verringert werden. Wenn ohnehin gebaut oder umgebaut wird, können in der Regel zu bescheidenen Mehrkosten effiziente Schutzmassnahmen gegen im entsprechenden Gebiet drohende Elementarschadengefahren eingeplant werden. Anders als im Brandschutz ist die Prävention im Bereich der Naturgefahren auf Empfehlungen zu begrenzen.

§ 3 Obligatorium und Monopol

Obligatorium und Monopol entsprechen dem bisherigen Recht (§ 3 des geltenden Gesetzes; § 14 KV; siehe S. 1 f.).

2. Titel: Organisation (§§ 4 - 8)

Das geltende Gesetz enthält nur zwei Bestimmungen über die Organisation: In § 2 ist die Aufsicht und die Geschäftsführung geregelt; nach § 2^{bis} kann der Regierungsrat für die Gebäudeversicherung ein vom Finanzhaushaltgesetz abweichendes Rechnungsmodell festlegen. Diese Bestimmungen werden in der geltenden Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 29. Januar 1980 (BGS 722.11) nicht weiter präzisiert. Wie in der Einleitung dargestellt sind die Grundzüge der Organisation, die Aufgaben der Behörden und der Organe auf Gesetzesstufe zu regeln.

§ 4 Organe

Die Gebäudeversicherung verfügt künftig neu über einen Verwaltungsrat, dessen Mitglieder für maximal 12 Jahre amten dürfen.

Bei der Regelung der Aufgaben und Kompetenzen des Regierungsrats und des Verwaltungsrats wurden drei Varianten vertieft geprüft. Bei der ersten Variante würden die strategischen Aufgaben durch einen Verwaltungsrat oder eine Verwaltungskommission und die operativen Aufgaben durch die Geschäftsleitung wahrgenommen. Dem Regierungsrat käme neben den Wahlkompetenzen einzig eine Aufsichtsfunktion zu. Auf diese Weise liesse sich die politische Kontrolle von der übrigen Leitung unterscheiden. Der Regierungsrat und der Kantonsrat verfügten bei dieser Variante über keinerlei Steuerungsmöglichkeiten. Die Variante entspricht der heutigen Auffassung von «Good Governance», indem Aufgaben der Aufsicht und der operativen und strategischen Führung klar getrennt würden.

Bei der zweiten Variante wird die Gebäudeversicherung künftig den anderen Verwaltungseinheiten (analog Pädagogische Hochschule Zug) gleichgestellt. Die Gebäudeversicherung würde einen Leistungsauftrag mit Globalbudget sowie darauf basierend einen Geschäftsbericht erstellen. Diese würden vom Regierungsrat z.Hd. des Kantonsrats verabschiedet. Bei dieser Variante würde keine Trennung des technischen Versicherungsgeschäfts von der Politik erfolgen. Mit dem Leistungsauftrag und dem Globalbudget würde der Kantonsrat die strategische Ausrichtung der Gebäudeversicherung festlegen. So würde zwar ein Verwaltungsrat eingesetzt, dem jedoch keine Kompetenzen für die Wahrnehmung seiner strategischen Aufgaben zugestanden würden. Er müsste und könnte folglich nur eine begrenzte Verantwortung wahrnehmen. Das Ziel der Entflechtung und Klärung der Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure könnte auf diesem Weg nicht erreicht werden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass ein kompetenter und breit abgestützter Verwaltungsrat über die notwendigen Kompetenzen verfügen muss, um dann für seine Entscheide auch zur Verantwortung gezogen werden können. Da er aber weiterhin über eine eingeschränkte Steuerungsfunktion verfügen möchte, hat er sich für eine dritte Variante entschieden. Gemäss dieser erhält er künftig die Kompetenz zur Genehmigung des Budgets der Gebäudeversicherung. Damit erfolgt zwar keine absolut strikte Trennung zwischen den Aufgaben der Aufsicht, der operativen und der strategischen Führung. Doch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Kantonsrat seine bisherige Rolle nicht mehr einnehmen kann und soll. Zudem wird die Verantwortung des Regierungsrats (nicht nur in politischer Hinsicht) gegenüber der Gebäudeversicherung erhöht.

Analog der Organisation der Aktiengesellschaft soll die Rechnung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt durch eine Revisionsstelle technisch geprüft werden.

§ 5 Regierungsrat

Der Regierungsrat übt durch die Sicherheitsdirektion die Aufsicht über die Gebäudeversicherung aus. Er legt das Anforderungsprofil sowie die Entschädigung des Verwaltungsrats fest und wählt dessen Mitglieder für eine Dauer von 4 Jahren. Eine zweimalige Wiederwahl der Mitglieder ist gemäss § 4 Abs. 2 möglich. Der Regierungsrat kann ein Verwaltungsratsmitglied aus wichtigen Gründen abberufen, so z.B. wenn dieses die Fähigkeit verliert, die Verwaltungsratsstätigkeit auszuüben, oder eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Amtspflichtverletzung begeht oder eines Verbrechens oder Vergehens (insbesondere mit Bezug zur Verwaltungsratsstätigkeit) schuldig gesprochen wird. Die übrigen Organe (Geschäftsleitung und Revisionsstelle) wählt der Regierungsrat auf Antrag des Verwaltungsrats. Zur Aufsicht durch den Regierungsrat gehört die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, wofür u.a. der Bericht der Revisionsstelle eine wesentliche Grundlage ist.

Weiter obliegt dem Regierungsrat die Genehmigungskompetenz für das Budget, das Reglement betreffend Einstufung von Angestellten in Gehaltsklassen und Funktionsgruppen gemäss Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; BGS 154.21) sowie

für interkantonale Vereinbarungen über ausgeschlossene Gefahren (siehe § 11 dieses Gesetzes). Zudem legt er wie bis anhin das anwendbare Rechnungsmodell fest.

§ 6 Verwaltungsrat

Die Bestimmung regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Verwaltungsrats. Die Grösse des Verwaltungsrats ist in den meisten Kantonen auf eine flexible Zahl festgelegt. In den meisten Kantonen besteht der Verwaltungsrat aus 7 Personen, in zwei Kantonen aus 9 und in je einem Kanton aus 6 und 8 Personen. Der Regierungsrat schlägt einen Verwaltungsrat bestehend aus 5 Personen vor. Die Zusammensetzung soll sich dabei am fachlichen Knowhow der Mitglieder orientieren. Diesem Erfordernis soll mit einem vom Regierungsrat erlassenen Anforderungsprofil Rechnung getragen werden (siehe § 5 der Vorlage).

Der Verwaltungsrat ist als oberstes Leitungsorgan in erster Linie für die Festlegung der strategischen Ausrichtung der Gebäudeversicherung verantwortlich. Gesetz und die Verordnung geben hierzu den Rahmen vor. Die in der Strategie festgelegten Ziele werden unter anderem durch den Abschluss von Verträgen und die Begründung von Allianzen mit nahestehenden Organisationen – in erster Linie die Gebäudeversicherungen der anderen Kantone und der gemeinsamen interkantonalen Organisationen – umgesetzt. Diese Formen von Zusammenarbeit haben sich in der Vergangenheit bewährt. Der Verwaltungsrat überwacht den Geschäftsbetrieb und stellt sicher, dass die Gebäudeversicherung ihre Aufgaben ordnungsgemäss und entsprechend dem gesetzlichen Auftrag wahrnimmt. Zu diesem Zweck richtet er ein internes Kontrollsystem ein. Zudem ist er um die finanzielle Stabilität der Gebäudeversicherung besorgt. Weiter erlässt der Verwaltungsrat technische, administrative Regelungen zur Gebäudeversicherung (Abgrenzung von Gebäude- und Fahrhabeversicherung; Schadenermittlung, Höhe der Prämien und Anlage der Reserven) sowie ein Reglement für sämtliche Anlagebereiche.

In den Verantwortungsbereich des Verwaltungsrats fallen zudem die Regelung der Organisation und deren Mitarbeitenden in den Grundzügen. Das Personalgesetz ist weiterhin auf die Gebäudeversicherung anwendbar. Im Personalgesetz fehlen jedoch fast alle Funktionen, welche bei der GVZG in Frage kommen (Brandschutzexpertin oder -experte, Schätzer/in, Schadenchef/in, Feuerwehrenspektor/in etc.). Ein Teil des Personals leistet zudem Arbeit analog der Polizei (Pikettdienst). Bei allen Paragraphen des Personalgesetzes resp. der Personalverordnung, welche besondere Regelungen für bestimmte Gruppen wie Polizei, RDZ, Strafvollzug etc. festhalten, fehlt die Gebäudeversicherung. Aufgrund dessen wird der Verwaltungsrat zuhänden des Regierungsrats ein Reglement erarbeiten müssen, worin die Einstufungen der Angestellten in die Gehaltsklassen und Funktionsgruppen gemäss § 44 Personalgesetz sowie besondere Entschädigungen (§ 56 Personalgesetz) nach den betrieblichen Bedürfnissen geregelt sind. Mit der zwingenden Genehmigung des Reglements durch den Regierungsrat wird sichergestellt, dass der Funktionsstellenplan und die besonderen Entschädigungen dem Standard bei der Verwaltung und dem Personalgesetz entsprechen. Mit der Unterzeichnung der einzelnen Verträge durch das Personalamt wird dieses Anliegen auch für den Einzelfall sichergestellt (§ 6 Abs. 2 Bst. i). Dieses Vorgehen erlaubt der Gebäudeversicherung zudem, die bestehenden günstigeren Konditionen, wie z.B. im Bereich Pikettentschädigungen, beizubehalten. Entsprechende Regelungen bestanden heute schon und wurden bis dato vom Sicherheitsdirektor in Kraft gesetzt.

Ferner kommt dem Verwaltungsrat die Aufgabe zu, dem Regierungsrat Vorschläge für die Ernennung der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle zu unterbreiten. Auch die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung muss er festlegen, wobei die Zweitunterschrift des Personalamts bei Arbeitsverträgen sichergestellt sein muss (siehe Abschnitt oben). Und schliesslich verab-

schiedet er zuhanden des Regierungsrats das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.

Das Amt für Feuerschutz wird neu vollständig in die Gebäudeversicherung integriert. Dementsprechend nimmt die Gebäudeversicherung Zug die Aufgaben im Bereich des Brandschutzes wahr. Die per Gesetz zugewiesenen Vollzugsaufgaben werden dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung übertragen (siehe hierzu Ziffer II Änderungen bisherigen Rechts).

§ 7 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist die operative Führungsebene der Gebäudeversicherung mit der üblichen Auffangkompetenz. Die Geschäftsleitung wird durch die Direktorin bzw. den Direktor der Gebäudeversicherung Zug geführt.

§ 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kann analog zum Aktienrecht (Art. 730 OR) aus einer oder mehreren natürlichen Personen oder einer juristischen Person bestehen, wie beispielsweise einer Treuhandgesellschaft. Seit dem 1. Januar 2008 bestehen strengere Anforderungen an die Qualifikation von Revisionsstellen von Aktiengesellschaften mit Pflicht zur ordentlichen Revision. Diese Bestimmungen sind grundsätzlich nicht anwendbar für öffentlich-rechtliche Anstalten. Da eine ordentliche Revision verlangt wird, muss der Regierungsrat als Wahlbehörde der Revisionsstelle darauf achten, dass eine Revisionsstelle die entsprechenden Qualitätsanforderungen gemäss Art. 727b OR erfüllt.

Der Auftrag der Revisionsstelle braucht nicht eigens umschrieben werden. Deren Aufgaben sind im Aktienrecht (Art. 727 ff. OR) ausführlich geregelt und gelten sinngemäss nicht nur für andere privatrechtliche Gesellschaften, sondern analog auch für die Revisionsstellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten.

Der Regierungsrat kann aufgrund seiner Aufsichtsfunktionen die erforderlichen Massnahmen ergreifen, wenn er Zweifel am ordnungsgemässen Geschäftsgang bei der Gebäudeversicherung hegt. Explizit ist im Gesetz die Anordnung einer ausserordentlichen Revision oder besonderer Prüfungsaufträge durch die kantonale Finanzkontrolle (§ 8 Abs. 3) vorgesehen.

3. Titel: Versicherte Gefahren (§§ 9 - 11)

§ 9 Versicherte Gefahren in der Feuerversicherung

Die Umschreibung der versicherten Gefahren entspricht grundsätzlich dem bisherigen Recht (§ 21). Nicht mehr versichert werden sollen einzig Schäden, die durch Meteore (§ 21 Abs. 1 Bst. d des geltenden Gesetzes) entstehen. Schäden durch Meteoriten sind zwar selten. Der Niedergang in besiedelten Gebieten kann indessen enorme Schäden zur Folge haben, wie der Niedergang eines Meteoriten Mitte Februar 2013 in der Nähe der russischen Stadt Tscheljabinsk gezeigt hat. Das Risiko wird als unkalkulierbar beurteilt. Der Interkantonale Rückversicherungsverband sieht denn seit 2010 vor, keine Rückversicherungsdeckung mehr für Schäden infolge des Niedergangs von Meteoriten zu gewähren. Nebst der Gebäudeversicherung Zug führen nur noch sechs andere kantonale Gebäudeversicherungen (Bern, Jura und Schaffhausen als Feuergefahr; Nidwalden, Solothurn und Waadt als Elementarereignis) den Absturz von Meteoriten als versichertes Ereignis auf. Soweit dies zeitlich überhaupt ersichtlich ist, sind in der Schweiz noch nie Schäden durch Meteoriten an Gebäuden entstanden.

Nach geltendem Recht sind Schäden, die durch abstürzende Luftfahrzeuge, Luftfracht oder andere Flugkörper entstehen, bedingungslos versichert (§ 21 Abs. 2 Bst. f). Daraus entsteht ein Schutz durch zwei Versicherungen, einerseits durch die obligatorische Haftpflichtversicherung

des Flugzeughalters, andererseits durch die Gebäudeversicherung des Gebäudeeigentümers. Der Versicherungsschutz durch die Gebäudeversicherung besteht nur dann, wenn nicht der Halter des Flugzeugs für den Schaden ersatzpflichtig ist (Subsidiärdeckung). Es ist nicht Aufgabe der kantonalen Gebäudeversicherung, als Sachversicherer für einen Schaden aufzukommen, für welchen das Flugzeugunternehmen kausal haftet. Da ein Regress der Gebäudeversicherung nach Art. 50 f. OR von vornherein ausgeschlossen ist, wäre eine solche Verteilung auch nicht korrekt. Mit der vorliegenden Bestimmung wird sichergestellt, dass keine Deckungslücke entstehen kann.

Die Fälle, in welchen die Deckung ausgeschlossen ist (§ 9 Abs. 2 des Entwurfs), sind zu präzisieren. Schäden durch bestimmungsgemässen Gebrauch oder durch Abnutzung sind bereits nach geltendem Recht ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2). Beide unter § 9 Abs. 2 Bst. b und c des Entwurfs aufgeführten Fälle präzisieren die Deckung für Explosionsschäden. Ausgeschlossen sind zunächst die sogenannten Schleuderbrüche; das sind Bruchschäden an rotierenden Maschinenteilen, bei denen die Zentrifugalkraft die Festigkeit des Materials übersteigt. Solche Ereignisse sind keine Explosionen im Sinne des Gebäudeversicherungsrechts und sollen künftig von der Deckung ausgeschlossen sein (§ 9 Abs. 2 Bst. b). Ausgeschlossen sollen ferner Sprengungen sein, für welche ein Dritter haftet (§ 9 Abs. 2 Bst. c). Wer z.B. Sprengungen professionell durchführt, ist von Gesetzes wegen versicherungspflichtig; somit haftet für einen entsprechenden Schaden die Haftpflichtversicherung des Sprengunternehmers. Wie für Schäden infolge abstürzender Flug- oder Raumfahrzeuge soll nicht die Gebäudeversicherung an Stelle eines Haftpflichtigen eintreten.

Mietzinsausfälle werden künftig nicht mehr abgedeckt (siehe § 23 des geltenden Gebäudeversicherungsgesetz).

§ 10 Versicherte Gefahren in der Elementarschadenversicherung

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 22 des geltenden Gesetzes. § 10 Abs. 1 Bst. a des Entwurfs bezeichnet mit dem Ausdruck «Sturm» das gleiche versicherte Ereignis, welches nach geltendem Recht als «Sturmwind» umschrieben ist. Die sprachliche Angleichung ist keine materielle Änderung, sondern ausschliesslich eine Anpassung an die Formulierung in der Rückversicherungsdeckung. Alle unter § 10 Abs. 1 aufgeführten möglichen Schäden (a - e) sind im Referenzprodukt Feuer und Elementar des IRV (Interkantonaler Rückversicherungsverband) definiert.

Die Deckungsausschlüsse (§ 10 Abs. 2 des Entwurfs) entsprechen inhaltlich ebenfalls § 22 Abs. 2 des geltenden Gesetzes, sind jedoch sprachlich um die beispielhaften Aufzählungen verkürzt. Wenn das für notwendig oder zweckmässig angesehen werden sollte, können die Beispiele in der Verordnung aufgeführt werden.

§ 11 Ausgeschlossene Gefahren

§ 24 des geltenden Gesetzes umschreibt Ursachen von Schäden, welche zwar Feuerschäden bewirken oder die Merkmale von Elementarschäden haben, aber Massenergebnisse von der Art sind, dass sie als nicht versicherbar oder als Konkursrisiko für Versicherungen gelten. Die entsprechenden Gefahren sind denn in allen Sachversicherungen ausgeschlossen. § 11 Abs. 1 entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht (§ 24). In einzelnen Kantonen werden auch Meteoriten unter den ausgeschlossenen Gefahren aufgeführt (wie z.B. § 13 Abs. 1 Bst. b des Gebäudeversicherungsgesetzes des Kantons Aargau, Art. 12 Abs. 1 Bst. d des Gebäudeversicherungsgesetzes des Kantons Graubünden und Art. 26 des Gebäudeversicherungsgesetzes des Kantons Neuenburg). Durch die Nichtübernahme von § 21 Abs. 1 Bst. d des geltenden Gesetzes kommt jedoch ausreichend zum Ausdruck, dass Schäden infolge des Absturzes von Meteoro-

ritten von der Deckung ausgeschlossen sind. Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem Ausschluss in den Allgemeinen Bedingungen der Rückversicherung. Die gesetzliche Deckung im Gebäudeversicherungsgesetz entspricht somit in allen Teilen genau der Deckung durch den Rückversicherer.

Als «kriegsähnliche Ereignisse» (Bst. e) werden in der Regel Auseinandersetzungen definiert, welche landesintern stattfinden. Paradebeispiele sind Bürgerkriege oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse. Eine Neutralitätsverletzung, wenn sie zu Gebäudeschäden führt, hat eher den Charakter eines kriegerischen Ereignisses (beispielsweise die Verletzung des Schweizerischen Luftraums durch Flugzeuge einer fremden Armee und Absturz auf ein Gebäude). Kriegerische Ereignisse und Neutralitätsverletzungen finden zwischen völkerrechtlich anerkannten Gemeinschaften statt.

Die in Abs. 2 vorgeschlagene Regelung sieht, ähnlich wie § 24 Abs. 2 des geltenden Gesetzes, vor, dass der Regierungsrat interkantonale Vereinbarungen genehmigen kann, die den Einbezug ausgeschlossener Gefahren in die Deckung vorsehen. Für einen Abschluss müssen jedoch die versicherungstechnischen Voraussetzungen vorliegen (Rückversicherung, Risikogemeinschaft) und die Prämie sich in einem wirtschaftlich sinnvollen Rahmen bewegen. Das ist derzeit für den Bereich der Erdbebenschäden der Fall. So haben sich die kantonalen Gebäudeversicherungen 1978 zu einem Pool zusammengeschlossen, aus welchem den von einem Erdbeben betroffenen Gebäudeversicherungen heute insgesamt zwei Mal 2 Mrd. Franken zur Verfügung gestellt werden könnten. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch des Gebäudeeigentümers auf Leistungen aus dem Erdbebenpool.

4. Titel: Gegenstand und Umfang der Versicherung (§§ 12 - 14)

§ 12 Versicherte Gebäude

In dieser Bestimmung wird definiert, was ein Gebäude im Sinne des Gebäudeversicherungsgesetzes ist (Abs. 1 und 2) und welche Gebäude grundsätzlich nicht versichert sind, nämlich Gebäude unter einem vom Verwaltungsrat festgelegten, bescheidenen Mindestwert (Abs. 3).

Die in § 12 Abs. 2 vorgesehene Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 3 des Gebäudeversicherungsgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung). Die Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe ist eine technische Regelung (vgl. § 5 Abs. 3 Bst. d), welche sinnvollerweise durch den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung geregelt wird (Abs. 2). Dazu bestehen in allen kantonalen Gebäudeversicherungen Abgrenzungsregulative, welche zwar lokalen Unterschieden Rechnung tragen und nicht ganz einheitlich sind, sich aber insgesamt nur in Details unterscheiden. Die Kompetenz des Verwaltungsrats zur Regelung der Abgrenzung ist im Gesetz zu regeln.

Gebäude von bescheidenem oder geringem Wert sollen nicht zwingend versichert sein (Abs. 3). Auf Wunsch des Gebäudeeigentümers soll es möglich sein, solche Gebäude aus der Versicherung auszunehmen. Sie bleiben indessen freiwillig weiterhin versichert, wenn sie bisher versichert gewesen sind. Mit «geringem» Wert ist eine Grössenordnung von derzeit höchstens 5 000 Franken vorgegeben (§ 1 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung).

§ 13 Vereinbarungen

Mit Abs. 1 wird der Gebäudeversicherung die Möglichkeit eingeräumt, gebäudeähnliche Objekte und gemäss § 12 Abs. 3 von der Versicherungspflicht ausgenommene Kleinbauten zu versichern. Die nicht obligatorisch versicherten Kleinbauten sollen künftig sowohl bei der Gebäudeversicherung als auch – im Gegensatz zur heutigen, engeren Praxis – bei einer privaten Versi-

cherungsgesellschaft versichert werden können. Gebäudeähnliche Objekte sind selbständige und mit dem Boden verbundene Bauwerke, die jedoch – im Unterschied zum Gebäude – nicht durch Menschen oder Tiere benutzbaren Raum darstellen. Es handelt sich in der Regel um Bauten wie Brücken, Zisternen, Brunnen, Zugangstreppen zu Gebäuden, Landungsstege, Silos.

§ 14 Ausschluss aus der Versicherung

Der Ausschluss aus der Versicherung (§ 14 Abs. 1 und 2) ist auf Feuer- und Elementarschadengefahren anwendbar. § 14 des Entwurfs entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 43 des geltenden Gesetzes), ist aber auf die Grundsätze reduziert. Die Ausschlussgründe werden konkretisiert (ausserordentliche Gefährdung durch Standort/Konstruktion/Art der Benützung). Die Umsetzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit kann, wenn es zweckmässig erscheint, auf Verordnungsstufe geregelt werden. Wenn es dem Gebäudeeigentümer nicht zumutbar ist, die Gefährdung ganz oder teilweise zu beseitigen, soll die Möglichkeit bestehen, das Gebäude gegen eine Zusatzprämie zu versichern. Auch im Falle des Ausschlusses bleiben die Rechte der Grundpfandgläubiger während längstens eines Jahres seit dem Ausschluss gewahrt, damit sie von der Möglichkeit Gebrauch machen können, den Grundpfandkredit zu kündigen (§ 41 Abs. 2).

5. Titel: Versicherungsverhältnis

§ 15 Beginn und Ende der Versicherung

Nach heutiger Regelung beginnt die Versicherung im Zeitpunkt, da die Anmeldung zur Versicherung der Gebäudeversicherung oder der Post übergeben worden ist (§ 5 des geltenden Gesetzes). Das scheint nicht mehr zeitgemäss und widerspricht dem Obligatorium und dem Monopol. Neu soll (wie bei den meisten anderen kantonalen Gebäudeversicherungen) die Versicherungsdeckung automatisch mit dem Baubeginn entstehen, wenn eine Baubewilligung erteilt wird. Die Baubewilligung ist als Orientierung der Gebäudeversicherung (§ 19 Abs. 2 des Entwurfs) ausreichend. Es wäre kaum mit dem Monopol vereinbar, wenn ein Gebäudeeigentümer ohne Versicherungsschutz bleiben würde, weil eine Anmeldung unterblieben ist. Auch die Bauzeitversicherung hängt nicht davon ab, dass die Gebäudeversicherung möglichst früh vom Bauvorhaben erfährt; die Prämie beträgt die Hälfte der Prämie für das vollendete Gebäude, und die Dauer der Bauzeit lässt sich aufgrund der Baukontrollen ohne weiteres ermitteln.

Gebäudeähnliche Objekte, bei der Gebäudeversicherung nicht obligatorisch versicherte Gebäude, nicht bewilligungspflichtige sowie ohne Baubewilligung erstellte Bauten werden hingegen nach wie vor erst nach einem Tätigwerden des Eigentümers in die Versicherung aufgenommen. Sie sind mit der Deckungszusage der Gebäudeversicherung oder mit der Anmeldung zur Schätzung versichert.

Das Versicherungsverhältnis erlischt mit dem Abbruch des Gebäudes oder nach einem Totalschaden. Nach einem Teilschaden wird der Versicherungswert herabgesetzt.

§ 16 Versicherungswert

Grundsätzlich gilt in der Gebäudeversicherung die Neuwertversicherung (§ 7 des geltenden Gesetzes). Die Neuwertversicherung geht davon aus, dass die Entschädigung für die Finanzierung des Wiederaufbaus eines Gebäudes gleichen Ausbaus und gleicher Art und gleichen Standort benötigt wird. Der Neuwert ist indexiert und wird angepasst (§ 10 des geltenden Gesetzes, § 18 des Entwurfs), um Änderungen der Baukosten nach der Schätzung zu berücksichtigen. Damit reicht der Neuwert auch im Zeitpunkt des Schadens aus, um die Wiederherstellungskosten zu decken. Mehrkosten für bauliche Massnahmen, welche bei einem Wiederauf-

bau wegen gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund neuer technischer Vorgaben oder Normen ausgeführt werden müssen (z.B. Auswirkungen von Energiesparvorschriften, Vorschriften zur Arbeitssicherheit, Tierhaltung, Hygiene oder feuerpolizeiliche Auflagen) werden jedoch nicht vergütet. Der Neuwert erfasst allein die in das bestehende und beschädigte Gebäude getätigten Investitionen.

Der Entschädigungsgrundsatz der Neuwertversicherung rechtfertigt sich für zwei Arten von Gebäuden nicht: Gebäude, deren Unterhalt vernachlässigt wird und wertmässig unter eine bestimmte Grenze sinken (Abs. 2) als auch jene Gebäude, die zum Abbruch bestimmt sind (Abs. 3).

Wenn sich der Zeitwert des Gebäudes um mehr als die Hälfte des Neuwerts vermindert hat, soll es zum Zeitwert versichert werden (§ 16 Abs. 2). Eine ähnliche Regelung sehen alle Gesetze über die kantonale Gebäudeversicherung vor.

Gebäude, die zum Abbruch bestimmt oder wegen Zerfalls nicht mehr benutzbar sind, haben für den Eigentümer den Wert verloren und sollen im Schadenfall nur zum Abbruch vergütet werden (§ 16 Abs. 3).

§ 17 Ermittlung des Versicherungswerts

Die Versicherungswerte werden von der Gebäudeversicherung auf ihre Kosten ermittelt. Sie stellt dabei auf mittlere ortsübliche Preise ab.

Kleinbauten sowie im Verhältnis zum Neuwert des ganzen Gebäudes geringfügige Wertvermehrungen infolge Um- oder Erneuerungsbauten sollen auch ohne Schätzung aufgrund der Baupläne und Baukosten festgelegt werden können.

§ 18 Indexierung der Versicherungswerte

Die Gebäude werden in der Regel alle zehn Jahre neu geschätzt. Zwischen den Schätzungen sollen die Versicherungswerte aber periodisch der Baukostenentwicklung angepasst werden. Im Unterschied zur geltenden Regelung (§ 10 des geltenden Gesetzes) soll aber nicht jede Veränderung des Baukostenindexes nachvollzogen werden, sondern es soll ein gewisser Ermessensspielraum bestehen (Anpassung nur an «wesentliche» Veränderungen). Die Anpassungen sollen garantieren, dass die Gebäudeversicherung eine realistische Entschädigung ausrichtet, welche den Wiederaufbaukosten entspricht. Der Baukostenindex ist eine Referenzgrösse, die nicht ohne weiteres auf alle Regionen der Schweiz übertragen werden kann. Die Kompetenz zur Anpassung an die Entwicklung der Baukosten wird dem Verwaltungsrat übertragen.

§ 19 Weitergabe von Daten

Die Weitergabe von Personen-, Grundstücks-, Gebäude- und Vermessungsdaten erfolgt bereits heute und ist unproblematisch. Hingegen dürfen gegenseitig keine Schätzungswerte mitgeteilt werden, weil beispielsweise Steuerwerte von Grundstücken nicht vergleichbar sind mit Versicherungswerten von Gebäuden und umgekehrt. Die Amtshilfe zwischen der Gebäudeversicherung, den Einwohnergemeinden sowie dem Grundbuch- und Vermessungsamt soll ausdrücklich «kostenlos» (Abs. 1) erfolgen.

Die Orientierung der Gebäudeversicherung mit erteilten Baubewilligungen durch die Einwohnergemeinden ersetzt die Anmeldung zur Versicherung (vgl. die Erläuterungen zu § 15).

Die Weitergabe von Schätzungswerten an unbefugte Dritte wird untersagt. Damit soll der besonderen Sensibilität dieser finanziellen Daten Rechnung getragen werden.

§ 20 Obliegenheiten der Versicherten

Die Obliegenheiten der Versicherten, der Gebäudeversicherung Nutzungsänderungen mitzuteilen, wenn diese eine Veränderung der Schadengefahr bewirken, sowie die Schadenverhütungspflicht gehören zu den üblichen Pflichten im Versicherungsverhältnis.

6. Titel: Finanzierung

Die Grundsätze der Finanzierung der Gebäudeversicherung (§§ 11 - 20 des geltenden Gesetzes) werden nicht geändert. Bereits § 12 Abs. 2 des geltenden Gesetzes enthält die gesetzliche Grundlage «für die nach Vornahme der nötigen Abklärungen festzusetzende risikogerechtere Prämie durch Erhebung eines Zuschlags zur Abdeckung ausserordentlicher Risiken» (Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 1. Mai 1979 zum geltenden Gebäudeversicherungsgesetz, S. 13). Einer wenigstens grundsätzlich weitergehenden Präzisierung als bisher bedürfen die Bestimmungen über die Rückstellungen und Reserven.

§ 21 Grundsätze

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 11 des geltenden Gesetzes. Neu im Entwurf ist die ausdrückliche Zweckbindung der Mittel der Gebäudeversicherung.

§ 22 Grundprämie und § 23 Zuschläge und Rabatte

Wie bereits in der vorstehenden Einleitung erwähnt ist, sieht das geltende Gesetz in § 12 vor, dass eine einheitliche Grundprämie erhoben wird und zusätzlich die Möglichkeit besteht, Zuschläge auf der einheitlichen Grundprämie von einem Promille des Versicherungswertes zu erheben. Die einheitliche Grundprämie bringt die Solidarität aller Gebäudeeigentümer zum Ausdruck, zusätzlich soll aber auch die Möglichkeit bestehen, überdurchschnittlichen Gefahren mit einem Zuschlag auf der Solidaritätsprämie Rechnung zu tragen. § 12 Abs. 2 des geltenden Gesetzes stellt «die gesetzliche Grundlage für die nach Vornahme der nötigen Abklärungen festzusetzende risikogerechtere Prämie durch Erhebung eines Zuschlages zur Abdeckung ausserordentlicher Risiken» dar (Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 1. Mai 1979, Seite 13).

Dieses System der Einheitsprämie hat sich grundsätzlich bewährt und soll beibehalten werden. Es erscheint auf den ersten Blick gerechter, Prämien zu erheben, welche auf das Risiko abstellen. Dadurch würden indessen Gebäudekategorien stärker belastet, welche insgesamt eher wirtschaftlich schwächeren Eigentümern gehören, während die Solidarität bei der Gebäudeversicherungsprämie nicht zu einer übermässigen Belastung führt. § 23 des Entwurfs nimmt die bereits im geltenden Recht bestehende Möglichkeit auf, Zuschläge zu erheben und in gleichem Umfang Rabatt zu gewähren, als die Schadensgefahr erhöht ist und durch zusätzliche präventive Massnahmen auf ein durchschnittliches Mass vermindert wird. Zuschläge auf einzelnen Gebäuden oder Gebäudekategorien können wie bisher eingeführt werden, ohne dass damit ein Systemwechsel von der einheitlichen Grundprämie zur Risikoprämie verbunden wäre. Die Erhebung von Zuschlägen hängt in jedem Fall davon ab, dass die einheitliche Grundprämie nach allgemeinen versicherungstechnischen Grundsätzen «krass ungenügend» wäre und dadurch die Solidarität der Gebäudeeigentümer übermässig beansprucht würde.

Einzig die Zuständigkeit soll geändert werden: Nach § 12 Abs. 3 des geltenden Gebäudeversicherungsgesetzes bedarf die Einteilung der Gebäude in Risikoklassen eines Beschlusses des Kantonsrats. Es wird vorgeschlagen, dass diese Kompetenz dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung übertragen wird (§ 6 Abs. 2 Bst. e des Entwurfs). Es wäre nicht konsequent, dem Verwaltungsrat zwar die strategische Verantwortung für die Gebäudeversicherung, nicht aber die Kompetenz für eine ausreichende Finanzierung der versicherten Risiken zu übertragen und

die Kompetenz, die Grundlage für versicherungstechnisch notwendige Zuschläge (Risikoeinteilung der Gebäude) beim Kantonsrat zu belassen.

Die Erhebung von Zuschlägen zusätzlich zur Einheitsprämie ist mit erheblichen versicherungstechnischen und administrativen Vorbereitungen verbunden. Einerseits sind vertiefte versicherungstechnische Abklärungen über die technisch dem Risiko angemessene Prämie nötig. Zugleich sollen nicht ohne versicherungstechnisch überzeugende Grundlagen Ausnahmen vom System der Einheitsprämie geschaffen oder ein Systemwechsel vollzogen werden. Umgekehrt wäre es nicht richtig, die Erhebung von Risikoprämien als grundlegenden Systemwechsel zu betrachten: In 17 von 19 Gebäudeversicherungen werden die Prämien nach einer einfachen Einteilung in Bau- und Risikoklassen erhoben; die Solidarität spielt auch bei dieser Art von Prämienhebung durchaus eine bedeutende Rolle.

Auf den Zuschlägen sollen wiederum Rabatte gewährt werden können, soweit die Schadengefahr durch freiwillige Schutzmassnahmen vermindert wird.

§ 24 Teilprämien

Die Bestimmung entspricht § 14 des geltenden Gesetzes.

§ 25 Prämien bei Ausschluss

Die Bestimmung entspricht § 43 Abs. 5 des geltenden Gesetzes. Der Ausschluss aus der Versicherung ist im 4. Abschnitt im Zusammenhang mit dem Gegenstand und Umfang der Versicherung geregelt (§ 14 des Entwurfs).

§ 26 Sicherung der Prämien

In § 26 des Entwurfs sind die Regeln von § 16 – 18 des geltenden Gesetzes zusammengefasst.

§ 27 Verjährung und Verrechnung

Die Regelung entspricht § 15 des geltenden Gesetzes. Der Beginn der Verjährungsfrist ist im Entwurf klar geregelt.

§ 28 Rückstellungen

Die beiden Bestimmungen über Rückstellungen und Reserven gehören inhaltlich eng zusammen. Rückstellungen sind für eingetretene, aber betragsmässig noch nicht oder nicht vollständig bekannte Verbindlichkeiten aus Versicherungsfällen (noch nicht oder nicht vollständig abgerechnete Schadenfälle) und für mögliche Verluste (beispielsweise aus Anlagen) oder für einen bestimmten, künftigen Zweck (Anschaffung, Anlass) zu bilden. Solche mögliche Verbindlichkeiten werden im Rahmen vorsichtiger Bewertung ausreichend hoch berechnet.

Den Rückstellungen stehen die Reserven gegenüber. Sie sind allgemeines Vermögen einerseits oder andererseits Rücklagen für noch nicht eingetretene künftige Ereignisse (etwa Rückstellungen für erfahrungsgemäss auftretende Schwankungen des Jahresschadenbetrages, für Grossschäden, ausserordentliche, künftige Ereignisse etc.). Die Höhe der entsprechenden Rückstellungen wird von der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat festgelegt.

§ 29 Reserven

Eigenmittel bilden ausschliesslich die nicht zweckgebundenen Reserven, wobei die Gebäudeversicherungen die Reserven ungeachtet der Bezeichnung für alle von ihr auszurichtenden Versicherungsleistungen verwenden dürfen, wenn der entsprechende Bedarf an Mitteln auftritt.

Über die Höhe der Reserven enthalten die verschiedenen Gebäudeversicherungsgesetze unterschiedliche Vorschriften. Einige legen die Reserven als Minimum oder Maximum in Rappen

pro 1000 Franken Versicherungskapital (‰ des Versicherungskapitals) fest. Andere Gesetze lassen es bei einem unbestimmten, interpretationsbedürftigen Begriff bewenden, so auch § 20 des geltenden Gesetzes («Die Gebäudeversicherung hat einen ihren Verpflichtungen entsprechenden Reservefonds zu unterhalten.»). Die Relation zum versicherten Kapital ist rational nicht ganz nachvollziehbar, und eine Definition der angemessenen oder ausreichenden Reserven im Sinne eines Minimums oder eines Maximums ist technisch schwierig zu begründen. Richtig erscheint vielmehr, dass die Reserven der Gebäudeversicherung ihrem Zweck und ihren Verpflichtungen entsprechen müssen, also – und dieses Kriterium formuliert § 29 Abs. 1 – «unter versicherungstechnischen Kriterien» angemessen sein müssen. Das bedeutet, dass die Höhe des Reservefonds periodisch versicherungstechnisch geprüft wird.

Diese Überprüfung ist durch den Interkantonalen Rückversicherungsverband vorgenommen worden. Die Analyse führte zur Erkenntnis, dass die Gebäudeversicherung Zug nach den Kriterien des Schweizer Solvenztests ausreichend, aber nicht übermässig kapitalisiert ist. Wenn man die Reserven der Gebäudeversicherung Zug mit anderen kantonalen Gebäudeversicherungen vergleicht, sollten sie höher sein. Technisch sollten die Mindestreserven zweimal dem mittleren Verlust entsprechen, welcher höchstens einmal in 200 Jahren auftritt.

Der Reservebedarf muss deshalb versicherungstechnisch festgelegt und regelmässig überprüft werden. Er lässt sich nicht verlässlich in einem Verhältnis der Reserven zum Versicherungskapital abbilden.

Die Gebäudeversicherung untersteht dem Submissionsrecht nur, soweit sie Anlagen für den Selbstgebrauch tätigt, z.B. Neubau oder Einrichtung von Büroräumlichkeiten für die eigene Verwaltung. Das Submissionsrecht findet hingegen keine Anwendung für die kommerziellen Tätigkeiten, insbesondere für die Anlage des Reservefonds in Wertschriften oder Liegenschaften (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. a der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB, BGS 721.52). Eine eigene Regelung im Gebäudeversicherungsgesetz ist nicht nötig.

§ 30 Rückversicherung

§ 30 Abs. 1 des Entwurfs ist gegenüber dem geltenden § 19 insofern neu, als auch der Zweck der Rückversicherung zum Ausdruck kommt, nämlich als «ausreichender Risikoausgleich». Eine Rückversicherung soll über Jahre hinweg die Reserven des Erstversicherers schützen und einen Ausgleich der Schadenbelastung bewirken. Abs. 2 sieht vor, dass sich die Gebäudeversicherung auch an Gefahrengemeinschaften insbesondere für Katastrophenrisiken beteiligen kann. Konkret geht es um die rechtliche Verankerung der bereits heute bestehenden Beteiligung der Gebäudeversicherung Zug an der Interkantonalen Risikogemeinschaft Elementar (IRG) der öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen.

7. Titel: Schadenfall

§ 31 Obliegenheiten der Geschädigten

Die Bestimmung umschreibt die drei Obliegenheiten nach Eintritt eines Schadens, nämlich die rechtzeitige Meldung und die Folgen der Verletzung (Abs. 1), die Schadenminderung (Abs. 2) und das Veränderungsverbot (Abs. 3). Alle drei Obliegenheiten sind auch im geltenden Gesetz vorgesehen (§§ 35 und 39 Abs. 1 Bst. a; § 36; § 39 Abs. 1 Bst. b). Die Pflicht zur Schadenmeldung mit der entsprechenden Rechtsfolge ist inhaltlich unverändert aus § 35 des geltenden Gesetzes übernommen. In der Rechtsprechung ist die Schadenminderungspflicht (§ 36 des geltenden Gesetzes) präzisiert worden: Eine Kürzung der Versicherungsleistung soll nur dann erfolgen, wenn die Schadenminderungspflicht schuldhaft verletzt worden ist, und an das Ver-

schulden des Geschädigten sollen gleiche Ansprüche gestellt werden wie an die Kürzung einer Versicherungsleistung (§ 40 Abs. 2 des Entwurfs). Dem wird in § 31 Abs. 2 des Entwurfs Rechnung getragen. Das Veränderungsverbot ist in § 39 des geltenden Gesetzes geregelt; systematisch gehört es zur Meldungs- und Minderungspflicht. Allen drei Obliegenheiten ist gemeinsam, dass deren Verletzung nur sanktioniert werden soll, soweit dadurch die korrekte Schadenermittlung behindert wird. Davon ausgenommen ist einzig die Verwirkungsfrist von einem Jahr, innert welcher ein Schaden zwingend zu melden ist (§ 31 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs); die Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 32 Ermittlung des Schadens und der Schadenursache

Die beiden Absätze von § 32 des Entwurfs fassen § 37 und 38 des geltenden Gesetzes zusammen.

§ 33 Grundsätze der Entschädigung

§ 33 legt zwei Grundsätze fest: Das Bereicherungsverbot und die Zuordnung des Schadens zum versicherten Ereignis. Diese gelten für alle Formen von Schadenfällen. In § 33 Abs. 1 wird festgehalten, dass eine Entschädigung nicht zu einer Bereicherung führen darf. Dieser Grundsatz wird in den darauf folgenden Bestimmungen (§§ 33 – 37) weiter präzisiert. In Abs. 2 wird klargestellt, dass ein Schaden, welcher auf ein versichertes Ereignis und zugleich in erheblichem Umfang auf eine andere Ursache zurückgeht, dem versicherten Ereignis lediglich anteilmässig zugerechnet wird. Das klassische Beispiel sind Überschwemmungen, bei welchen gleichzeitig auch Kanalisationsrückstauschäden entstehen; letztere sind nicht bei der Gebäudeversicherung, sondern bei einer allfälligen privaten Wasserschadenversicherung gedeckt. In solchen Fällen muss der jeweilige Anteil der Ursachen am Gesamtschaden geschätzt werden, was heutiger Versicherungspraxis entspricht.

§ 34 Wiederherstellung

Wenn das Gebäude wiederhergestellt wird, vergütet die Gebäudeversicherung im Falle eines Teilschadens die tatsächlichen Wiederherstellungskosten, die sie im Rahmen der Schadenermittlung geschätzt hat, höchstens den Versicherungswert. Der Versicherungswert ist in der Regel der Neuwert (§ 16 Abs. 1 des Entwurfs; § 7 des geltenden Gesetzes), ausnahmsweise der Zeitwert (§ 16 Abs. 2 und Abs. 4 des Entwurfs) oder der Abbruchwert (§ 16 Abs. 4 des Entwurfs).

Bei Schäden an einem unvollendeten Gebäude werden die zur Zeit des Schadenereignisses eingebauten und mit dem Gebäude versicherten Teile vergütet.

§ 35 Nichtwiederherstellung

§ 35 regelt den Fall, dass ein Gebäude nicht oder verändert wieder hergestellt wird. Die Entschädigung im Falle der Nichtwiederherstellung entspricht dem Verkehrswert; für die Wiederherstellung ist eine übliche Frist von drei Jahren vorgesehen, die erstreckt werden kann.

Die veränderte Wiederherstellung (§ 35 Abs. 2 des Entwurfs) kommt häufig vor. Massstab für die veränderte Wiederherstellung bilden drei Kriterien, nämlich der Zweck und die Grösse des Gebäudes sowie der Ort des Wiederaufbaus. Wird vollständig anders und anderswo wieder aufgebaut, wird nur der Verkehrswert ausgerichtet; wird ein Teil der Kriterien nicht erfüllt, wird die Differenz zwischen Neu- und Verkehrswert zum Teil ausgerichtet.

Mit § 35 Abs. 3 des Entwurfs wird die Möglichkeit geschaffen, einen Minderwert zu entschädigen, wenn die Neuanschaffung oder Reparatur eines beschädigten Gebäudeteils unverhältnismässig wäre. Als unverhältnismässig wird in der Praxis ein noch gebrauchstauglicher Gebäu-

deteil angesehen, wenn, je nach beschädigtem Gebäudeteil, ein Minderwert von bis zu einem Drittel im Vergleich zu den Reparatur- oder Neuanschaffungskosten vorliegt.

§ 36 Abbruchobjekte

Wie bereits in den Bemerkungen zu § 16 Abs. 3 dargelegt worden ist, sollen zum Abbruch bestimmte Gebäude im Schadenfall zum Abbruchwert entschädigt werden. Das ist nichts anderes als eine Konkretisierung des Bereicherungsverbots (§ 33 Abs. 1 des Entwurfs). Mit § 36 wird klargestellt, dass auch für ein zum Neuwert versichertes Gebäude dann zum Abbruchwert entschädigt wird, wenn es zum Abbruch bestimmt ist, d.h. wenn es für den Gebäudeeigentümer seinen Wert als nutzbares Gebäude verloren hat.

§ 37 Nebenleistungen

Die Regelung und Vergütung der Nebenleistungen, die zusätzlich zu den Wiederherstellungskosten ausgerichtet werden, übernimmt das geltende Recht (§ 30 des Gesetzes), das sich bewährt hat. Einzig der prozentual mögliche Höchstwert der Schadensumme für die Abbruch-, Räumungs- und die Entsorgungskosten wird angehoben, da sich diesbezüglich tendenziell höhere Kosten abzeichnen. Gemäss Referenzprodukt sind 15 Prozent möglich. Diese Kosten sind auch rückversicherbar.

§ 38 Bagatellschäden und allgemeiner Selbstbehalt

Die vorgeschlagene Regelung entspricht §§ 31 f. des geltenden Gesetzes und §§ 13 f. der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung. Die Bagatellschäden sind im geltenden Recht auf 200 Franken festgesetzt (§ 13 der Verordnung), der Selbstbehalt bei Elementarschäden auf 10 % des Schadens, mindestens 400 Franken, höchstens 4000 Franken pro Gebäude und Ereignis (§ 14 der Verordnung). Das soll weiterhin auf diese Weise gehandhabt werden. Der Selbstbehalt bei Elementarschäden bezweckt, dass sich die Versicherung vor allem bei Massen- oder Kollektivschäden nicht mit Bagatellschäden befassen muss, deren Erledigung aufwändiger als der Schaden selber ist. Im Einzelfall wirkt sich ein solcher Selbstbehalt in der Elementarschadenversicherung geringfügig aus, während er für die Gebäudeversicherung gerade dann von Bedeutung ist, wenn gleichzeitig zahlreiche Schäden zu erledigen sind.

§ 39 Auszahlung

Die Auszahlungsregeln entsprechen dem geltenden Recht (§ 40 des geltenden Gesetzes). Die dem Zeitwert entsprechende Versicherungsleistung soll so rasch wie möglich für den Wiederaufbau zur Verfügung stehen, die übrigen Versicherungsleistungen, sobald die entsprechenden Bauleistungen erbracht sind. Bei der Auszahlung sind die Rechte der Grundpfandgläubiger zu wahren (§ 39 Abs. 3 des Entwurfs; § 40 Abs. 5 des geltenden Gesetzes).

§ 40 Verwirkung und Kürzung

§ 40 des Entwurfs entspricht inhaltlich § 33 des geltenden Gesetzes.

§ 41 Rechte der Grundpfandgläubiger

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 42).

§ 42 Regress

Der Regress richtet sich nach den Art. 50 und 51 des Schweizerischen Obligationenrechts (SR 220). Die Regelung ist grundsätzlich die gleiche wie im geltenden Gesetz (§ 41). Von Bedeutung ist die ausdrückliche Normierung im kantonalen Recht, dass der Schadenersatzanspruch der Gebäudeeigentümerschaft gegen einen haftpflichtigen Dritten auf die Gebäudeversicherung übergeht, soweit sie Entschädigung geleistet hat (Subrogation).

8. Titel: Rechtspflege

§ 43 Einsprache und Beschwerde

Der Entwurf sieht vor, dass gegen Verfügungen der Gebäudeversicherung Einsprache an den Verwaltungsrat möglich sein soll. Die Einsprache bezweckt, einen Entscheid intern durch andere Personen oder ein anderes Gremium überprüfen zu lassen, wodurch Fehler berichtigt und Missverständnisse ausgeräumt werden können.

Da es sich in der Regel um sehr technische Versicherungsfragen im Einzelfall handelt, soll der Einspracheentscheid direkt an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können. Die Rechtspflege richtet sich weiterhin nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976 (BGS 162.1).

9. Titel: Schlussbestimmungen

§ 44 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen, wonach Schäden nach demjenigen Recht zu erledigen sind, unter dessen Herrschaft sich die Schadenfälle ereignet haben, entsprechen der üblichen und bewährten Regelung. Für das Verfahren hingegen soll das neue Recht gelten.

3. Ziffer II: Änderung bisherigen Rechts

Redaktionelle Anpassungen

Nach geltendem Recht ist das Amt für Feuerschutz ein selbständiges Amt, obschon es heute durch die Gebäudeversicherung geführt wird. Neu (§ 2 Abs. 3 des Entwurfs) werden der Gebäudeversicherung alle Aufgaben des Feuerschutzes übertragen. Die Organisation ist Sache des Regierungsrats bzw. der Gebäudeversicherung. Diese Organisationsform gilt in den meisten Kantonen mit einer öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherung und hat sich bewährt (vgl. einleitende Bemerkungen zum Feuerschutz). Im Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21) sind folglich alle Bestimmungen gemäss diesem Grundsatzentscheid anzupassen, d.h. Ersatz von «Amt für Feuerschutz» durch «Gebäudeversicherung Zug». Da es sich hierbei um rein redaktionelle Anpassungen handelt, soll die Sicherheitsdirektion direkt beauftragt werden, diese Bereinigung in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und unter Einbezug der Redaktionskommission vorzunehmen.

§ 3 Abs. 2 (geändert), Absatz 3 (neu)

Nach geltendem Recht ist das Amt für Feuerschutz ein selbständiges Amt der kantonalen Verwaltung. Es wird jedoch bereits heute durch die Gebäudeversicherung geführt (siehe § 3 Abs. 2 Feuerschutzgesetz). Wie bereits ausgeführt, werden der Gebäudeversicherung die Aufgaben des kantonalen Feuerschutzes übertragen.

§ 57a Feuerschutzgesetz (neu)

§ 57a (neu) des Feuerschutzgesetzes (Löschbeiträge privater Versicherungsgesellschaften) entspricht wörtlich § 46 des geltenden Gebäudeversicherungsgesetzes. Systematisch richtig sollte diese Bestimmung jedoch im Gesetz über den Feuerschutz enthalten sein.

Exkurs: Hinweis auf geplante Revision des Feuerschutzgesetzes

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das Feuerschutzgesetz revisionsbedürftig ist. Aus Gründen der Einheit der Materie sowie aufgrund der Komplexität der Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes wurde entschieden, die notwendigen Anpassungen erst zu einem späteren Zeitpunkt aufzunehmen und dem Kantonsrat vorzulegen.

4. Ziffer III: Aufhebung von Erlassen

Aufzuheben ist das geltende Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 20. Dezember 1979.

5. Ziffer IV: Inkrafttreten

Die organisatorischen Änderungen (z.B. Berufung des Verwaltungsrats) sowie die vollständige Integration des Amtes für Feuerschutz lösen einen Umsetzungsbedarf aus. Deshalb ist es sinnvoll, dass der Regierungsrat das Inkrafttreten bestimmt.

V. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen

1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes und des Gesetzes über den Feuerschutz haben keine Auswirkungen auf die Finanzen des Kantons und der Gemeinden. Das Gesetz führt auch nicht zu einer Mehrbelastung der Hauseigentümer bei den Prämien oder bei Schadereignissen. Der Vollzug des revidierten Gesetzes über die Gebäudeversicherung und des Gesetzes über den Feuerschutz bedingt keine zusätzlichen personellen Ressourcen bei der Gebäudeversicherung Zug.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

3. Anpassung von Leistungsaufträgen

Der Regierungsrat hat die GVZG auf der Grundlage von § 7 Gesetz über die Organisation der Verwaltung (Organisationsgesetz; BGS 153.1) von der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget ausgenommen. Folglich verfügt die GVZG über keinen Leistungsauftrag.

VI. Zeitplan und Antrag

1. Zeitplan

Sept. 2015	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Okt. - Jan. 2015	Kommissionssitzung(en)
Feb. 2016	Kommissionsbericht
März 2016	Kantonsrat, 1. Lesung
Juni 2016	Kantonsrat, 2. Lesung
Juni 2016	Publikation Amtsblatt
Aug. 2016	Ablauf Referendumsfrist
Nov. 2016	Allfällige Volksabstimmung
2017	Inkrafttreten

2. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

- auf die Vorlage Nr. 2553.2 - 15018 einzutreten und ihr zuzustimmen;
- die Sicherheitsdirektion zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und unter Einbezug der Redaktionskommission die redaktionellen Änderungen gemäss Ziffer II vorzunehmen.

Zug, 8. September 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser